

**LAND
SALZBURG**Legislativ- und
Verfassungsdienst

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20031-BG/462/107-2020

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden; Kurzbegutachtung - Stellungnahme

Bezug: 2020-0.587.497

Datum

18.09.2020

Chiemseehof

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

Telefon +43 662 8042-2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

1. Zu dem im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf teilt das Amt der Salzburger Landesregierung mit, dass dagegen von seinem Standpunkt aus keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Die Tatsache, dass den zahlreichen, im vorangehenden Begutachtungsverfahren erhobenen Bedenken Rechnung getragen wurde, ist positiv aufgefallen.

Die Möglichkeit der Durchführung von Screeningprogrammen in Schulen durch die Schulärzte wird begrüßt, zumal es in Schulen auch bei strengsten Auflagen in der Praxis zwangsläufig zu Situationen kommen wird, bei denen die Hygienerichtlinien nicht eingehalten werden können. Deshalb sind gerade in diesem sensiblen Bereich Screeningprogramme wünschenswert und es kann dabei auf bestehende Strukturen zurückgegriffen werden. Dennoch stellt sich die Frage der Finanzierung dieser Screeningprogramme.

2. Punktuell besteht dennoch Anlass zu folgenden Bemerkungen:

2.1. Im § 15 Abs 5 EpiG sowie im § 9 COVID-19-MG ist vorgesehen, dass die Organe der Bezirksverwaltungsbehörden und die von ihnen herangezogenen Sachverständigen unter anderem berechtigt sind, „in alle Unterlagen Einsicht zu nehmen und Beweismittel zu sichern“.

Diese Befugnisse sollten inhaltlich in zweierlei Richtung eingeschränkt werden:

Zum ersten sollten diese nur so weit reichen, als es zur Überprüfung der Einhaltung der Voraussetzungen und Auflagen erforderlich ist. Dadurch gewinnen auch die Begriffe der „notwendigen Auskünfte“ und der „erforderlichen Unterlagen“ an inhaltlicher Schärfe.

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion | Verfassungsdienst und Wahlen

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at | ERSB 9110010643195

Zum zweiten sollten diese Befugnisse nur insoweit bestehen, als diesen nicht eine gesetzlich anerkannte Verschwiegenheitspflicht entgegensteht.

2.2. Zu § 43a EpiG und § 7 COVID-19-MG stellt sich weiterhin die Frage, ob die Erlassung einer Verordnung durch den Landeshauptmann (oder durch eine Bezirksverwaltungsbehörde) eine Verordnung des Bundesministers für Gesundheit (oder des Landeshauptmannes) voraussetzt. Der jeweilige Abs 1 dieser Bestimmungen enthält zwar keinen Hinweis in diese Richtung, allerdings könnte der jeweilige Abs 2 in diese Richtung interpretiert werden; die Worte „sofern in einer Verordnung [...] nichts anderes bestimmt ist“ und „zusätzliche Maßnahmen“ scheinen doch die Erlassung einer Verordnung eines übergeordneten verordnungserlassenden Organs vorauszusetzen. Eine Klarstellung wäre wünschenswert. Überdies erschiene es sinnvoll, eine Kompetenz des Landeshauptmannes zur Erlassung einer Verordnung auch dann vorzusehen, wenn die zu verordnende Maßnahme für mehrere Bezirke des Bundeslandes, nicht aber für das gesamte Landesgebiet gelten soll.

2.3. Das im § 1 Abs 7 Z 4 COVID-19-MG angeführte Beurteilungskriterium („durchgeführte SARS-COV-2-Tests“) lässt offen, in welchem Umfang private Tests in die Bewertung einfließen sollen, wobei eine Einbeziehung privater negativer Tests kritisch gesehen wird.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
DDr. Sebastian Huber, MBA
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Soziales Gesundheit Pflege und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Parlamentsdirektion - Abteilung L 1.6 Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik, E-Mail: CC
12. Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - Verfassungsdienst, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, E-Mail: CC
13. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, E-Mail: CC
14. Abteilung 9 Gesundheit, Sebastian-Stief-Gasse 2, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern